

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 8. August 1986

175. Stück

425. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“
426. Verordnung: Finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl an die Gemüsebauern, die Ribiselbauern und an die Halter von Schafen und Ziegen
427. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 5 Abs. 1 zweiter Satz sowie des § 5 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

425. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. Juli 1986, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in Verbindung mit den §§ 2 und 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“, BGBl. Nr. 225/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 355/1975 und 431/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Studienrichtungen „Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ sind an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg, an der dieser Hochschule angegliederten Abteilung Musikerziehung in Innsbruck sowie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz einzurichten. Auch die fachdidaktische Ausbildung als Teil der pädagogischen Ausbildung (§ 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) ist an den angeführten Kunsthochschulen einzurichten. Soweit dies zur Berücksichtigung besonderer

Erfordernisse der im Abs. 3 genannten Lehrpläne nötig ist, sind einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Pädagogik“ an den angeführten Kunsthochschulen einzurichten.“

Fischer

426. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Juli 1986 betreffend eine finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl an die Gemüsebauern, die Ribiselbauern und an die Halter von Schafen und Ziegen

Auf Grund des § 38 a des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1986 wird verordnet:

§ 1. Ein finanzieller Beitrag des Bundes wird physischen oder juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, die den Gemüseanbau, den Ribiselanbau bzw. die Produktion von Schaf- und Ziegenmilch erwerbsmäßig betreiben, unter der Voraussetzung gewährt, daß der eingetretene Schaden oder Vermögensnachteil durch die Landeshauptmänner gemäß § 38 a Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes erhoben und festgestellt wird.

§ 2. Die Schadenserhebungen haben beim Gemüseanbau alle Gemüsesorten zu umfassen, die auf Grund behördlicher Maßnahmen gemäß § 38 des Strahlenschutzgesetzes nicht in Verkehr gebracht werden durften. Es sind dies insbesondere solche Maßnahmen, die gemäß Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 5. Mai 1986 getroffen wurden. Beim Ribiselanbau ist die Obstmenge zu erfassen, die im Gefolge behördlicher Anordnungen entsprechend der Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 22. Mai 1986 wegen zu hoher Kontaminie-

rung auf den Sträuchern belassen wurde oder nach der Erntemenge, die an Verarbeitungsbetriebe veräußert wurde, wobei der erzielte Erlös — bei nichtbuchführenden Landwirten inklusive der Umsatzsteuer, bei buchführenden Landwirten exklusive der Umsatzsteuer — von dem gemäß § 4 festzustellenden Schadensbetrag in Abzug zu bringen ist.

§ 3. Als Stichtag für den Beginn der Erhebungen beim Gemüseanbau wird der 1. Mai 1986 festgelegt. Der Endtermin richtet sich nach dem Termin für die Aufhebung des Verkehrsverbotes durch den Landeshauptmann.

§ 4. Der Ermittlung der betragsmäßigen Höhe des Schadens beim Gemüseanbau und beim Ribiselanbau ist das arithmetische Mittel aus dem Erzeugerpreis oder dem Genossenschaftspreis — bei nichtbuchführenden Landwirten inklusive der Umsatzsteuer, bei buchführenden Landwirten exklusive der Umsatzsteuer — im Durchschnitt der letzten drei Jahre des vergleichbaren Zeitraumes zugrunde zu legen.

§ 5. Die Schadenserhebungen bei den Haltern von Schafen und Ziegen haben die Anzahl der Milchtiere zu umfassen, deren Milch entweder unverändert oder verändert zum Stichtag 1. Mai 1986 in Verkehr gesetzt wurde. Sofern das Verkehrsverbot noch in Kraft ist, hat jeweils nach diesem Stichtag vierteljährlich eine Neuerhebung zu erfolgen.

§ 6. Die Schäden und Vermögensnachteile, die den Schaf- und Ziegenhaltern dadurch entstanden sind, daß diese Milch und Milchprodukte nicht in Verkehr bringen durften, werden bei den Schafen und Ziegen mit 80 S pro Tag und Tier ab 8. Mai 1986 bis zum Tag der Aufhebung des Verkehrsverbotes in den einzelnen Ländern pauschaliert. Die Landeshauptmänner haben dem Bundesministerium für Finanzen bis längstens 20. August 1986 zunächst die bis zum 31. Juli 1986 nach diesen Kriterien erhobenen Schäden — sollte das Verkehrsverbot jedoch früher aufgehoben werden, die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Schäden — mitzuteilen. Bei Fortdauer des Verkehrsverbotes nach dem 31. Juli 1986 erfolgt die Beitragsleistung des Bundes monatlich.

§ 7. Schadenserhebungen der Landeshauptmänner, die bereits vor der Erlassung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der in den §§ 2 bis 5 enthaltenen Grundsätze durchgeführt wurden, gelten als Schadenserhebungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 8. Das Bundesministerium für Finanzen stellt jeweils nach Vorliegen der Schadensmeldungen eines Landes einen Betrag in Höhe von 75 vH der gemäß §§ 2 bis 6 festgestellten Schäden bereit. Entschädigungen, die die Betroffenen von dritter Seite erhalten haben, sind auf die Bundesleistung anzurechnen. Der Beitrag des Bundes ist unverzüglich an die Betroffenen weiterzuleiten.

Lacina

427. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Juli 1986 über die Aufhebung einiger Worte im § 5 Abs. 1 zweiter Satz sowie des § 5 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 1986, G 14/86-9, G 25-69/86-12, G 78/86-10, G 95/86-10, G 96/86-10, G 99/86-10 und G 100/86-10, der Bundesregierung zugestellt am 17. Juli 1986, die Wortfolge „ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie“ im § 5 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 5 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1981 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky